

# **BGer 5A\_957/2023 vom 20. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_957\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_957_2023)

FR: TF 5A\_957/2023 du 20 décembre 2023

IT: TF 5A\_957/2023 del 20 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wiederholt weitgehend die Ausführungen in seinen diversen früheren Beschwerden und namentlich in der neulich eingereichten Beschwerde im Verfahren 5A\_887/2023. In Bezug auf die angeblich unzulässige einzelrichterliche Besetzung kann auf die Erwägung 2 des Urteils 5A\_887/2023 vom 30. November 2023 und in Bezug auf die angebliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes auf die Erwägung 4 des Urteils 5A\_887/2023 verwiesen werden: Der Beschwerdeführer erhebt auch vorliegend keine gehörig substantiierten Verfassungsrügen betreffend die kantonal-rechtlichen Grundlagen zur Gerichtsbesetzung und ebenso wenig äussert er sich in topischer Weise zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

Gleiches gilt in Bezug auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur grundsätzlich fehlenden Rechtsmittelmöglichkeit gegen die E-Mail des Handelsregisteramtes: Auch mit diesen setzt sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise auseinander.

Die weiteren (wie üblich weitschweifigen) Ausführungen gehen am Anfechtungsgegenstand vorbei; sie kreisen erneut um den - entgegen zahlreichen kantonalen und bundesgerichtlichen Entscheiden - vertretenen Standpunkt, dass es nicht um eine Familienstiftung gehe.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.